



Geschäftsreglement der Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Bülach (§ 65 Abs. 2 GOG)

Dieses Geschäftsreglement betrifft gleichermassen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl sie in der Folge nur in männlicher Form bezeichnet werden.

A. Bestand

§ 1 Die Schlichtungsbehörde Bülach besteht aus:

- a) einem hauptamtlichen Vorsitzenden
- b) weiteren nebenamtlichen Vorsitzenden
- c) den vom Bezirksgesellschaft gewählten Schlichtern
- d) den Auditoren des Bezirksgesellschafts
- e) der Kanzlei

B. Organisation

§ 2 Den Vorsitzenden kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Verhandlungsvorsitz
- b) Betreuung der Auditoren

§ 3 Dem hauptamtlichen Vorsitzenden kommen zusätzlich die folgenden Aufgaben zu:

- a) Einführung der Auditoren
- b) Fachliche Führung der Kanzlei
- c) Prozessleitung inklusive Prüfung und Bearbeitung der neu eingehenden Begehren
- d) Festlegung der Verhandlungstermine
- e) Festlegung der Entschädigung für die Schlichter
- f) Statistik (Berichterstattung und Kontrolle)

§ 4 Die nebenamtlichen Vorsitzenden führen den Verhandlungsvorsitz in der Regel je einen Halbtage pro Monat. Die restlichen Verhandlungen führt der hauptamtliche Vorsitzende.

§ 5 Die nebenamtlichen Vorsitzenden sind im Verhinderungsfalle des hauptamtlichen Vorsitzenden zur Stellvertretung berechtigt, soweit Handlungsbedarf besteht.

§ 6 Die Auditoren nehmen an den Verhandlungen zu Ausbildungszwecken teil.

Sie können für die Nachbearbeitung, insbesondere die Entscheidredaktion eingesetzt werden.

Sie erteilen telefonische Rechtsauskünfte in Mietsachen.

Die Bestimmung der an den Verhandlungen teilnehmenden Auditoren erfolgt durch den Leitenden Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts.

C. Entschädigung der Schlichter

§ 7 Schlichter erhalten ein Taggeld und den Ersatz der Fahrtauslagen (§ 39 Abs. 1 PVO und § 40 PVO / §§ 66 ff VVO).

Das Taggeld schliesst die Vorbereitung für die Verhandlung ein.

Bei Ausfall von Verhandlungen berechnet sich das Taggeld wie folgt:

- a) Ausfall in den Randstunden am Morgen oder am Abend: Kürzung um einen Viertel
- b) Ausfall während des Tages: Keine Kürzung
- c) Mehrere zusammenhängende Ausfälle während des Tages: Anteilsmässige Kürzung
- d) Orientierung über Ausfall am Verhandlungstag: Keine Kürzung

* * *

Dieses Geschäftsreglement wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 2. Februar 2026 genehmigt. Es tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Der Gerichtspräsident:

Der Leitende Gerichtsschreiber:

Dr. iur. Ch. Hachmann

lic. iur. F. Berardi